



Das Gastgewerbe in der Pandemie

Aktuelle Situation

- Die Zahlen und Umfrageergebnisse in der nachfolgenden Präsentation bilden den Stand Anfang Juni 2021 ab. Es ergeben sich fortlaufend Aktualisierungen, die hier nicht abgebildet werden können.

- Gastgewerbe trägt Sonderlast
 - Gastgewerbe schließt, damit andere Bereiche offen bleiben können
 - Clubs und Diskotheken seit mehr als 1 Jahr geschlossen

- Krise noch voll da
 - Der neue Schein trügt: Die Kassen sind leer trotz voller Innenstädte
 - Die Verluste sind nicht kompensierbar, der entgangene Umsatz nicht nachholbar
 - Es fehlen massiv Fachkräfte u.a. auch als Folge fehlender Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitgebermarkt
 - Neue Investoren drücken in den Hotelmarkt

8.000.000.000

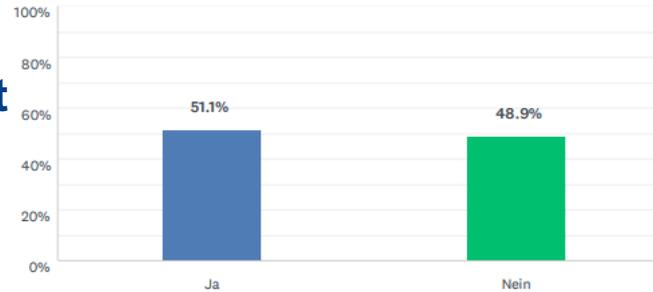
Umsatzverlust

1.200.000.000

Neuverschuldung

F17 Sehen Sie Ihren Betrieb in der Existenz bedroht?

Beantwortet: 1,379 Übersprungen: 110



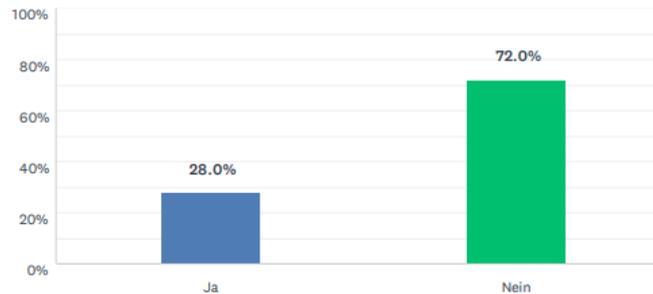
50%
existenziell gefährdet

ANTWORTOPTIONEN	BEANTWORTUNGEN	
Ja	51.1%	705
Nein	48.9%	674
GESAMT		1,379

DEHOGA-Umfrage zur aktuellen Situation im Gastgewerbe - Juni 2021 -

F18 Ziehen Sie bereits eine Betriebsaufgabe in Erwägung?

Beantwortet: 1,373 Übersprungen: 116



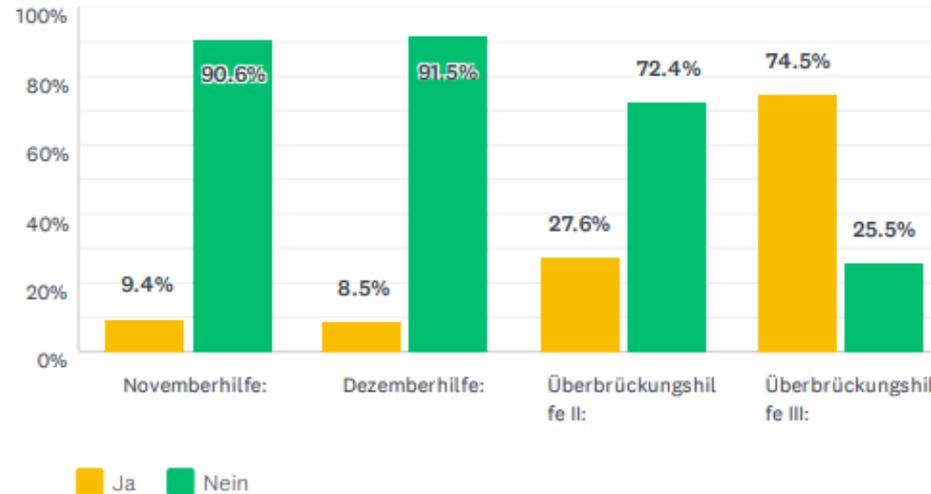
30%
erwägen aufzugeben

ANTWORTOPTIONEN	BEANTWORTUNGEN	
Ja	28.0%	384
Nein	72.0%	989
GESAMT		1,373

F16 Stehen bei Ihnen noch Zahlungen aus Förderprogrammen aus?

Beantwortet: 1,368 Übersprungen: 121

75%
ohne Hilfszahlung
seit Januar



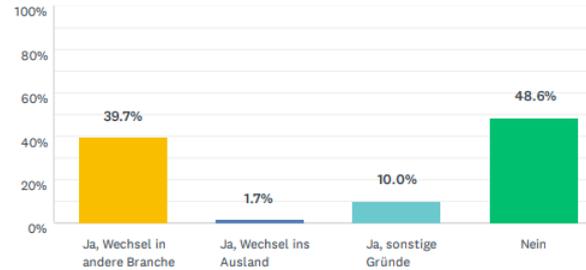
	JA	NEIN	INSGESAMT
Novemberhilfe:	9.4% 98	90.6% 944	1,042
Dezemberhilfe:	8.5% 88	91.5% 947	1,035
Überbrückungshilfe II:	27.6% 164	72.4% 431	595
Überbrückungshilfe III:	74.5% 846	25.5% 289	1,135

- Realer Umsatzrückgang Januar – März 2021 63,9 %
 - Beherbergung 75,5%
 - Gastronomie 58,7%
 - Mai 2020 trotz Öffnung -60-65% im Vergleich zu 2019
- Realer Umsatzrückgang 2020 (y2y) 38,7%
 - Beherbergung 45,6%
 - Gastronomie 35%
- Rückgang Beschäftigte
 - -32,8 % Januar – März 2021
 - 17% 2020 (y2y), .d.h.
 - -10.000 Beschäftigte gegenüber 2019
- Rückgang neue Ausbildungsverhältnisse
 - -21% gegenüber 2020 (y2y)

DEHOGA-Umfrage zur aktuellen Situation im Gastgewerbe - Juni 2021 -

F22 Haben Beschäftigte bei Ihnen coronabedingt gekündigt?

Beantwortet: 1,354 Übersprungen: 135

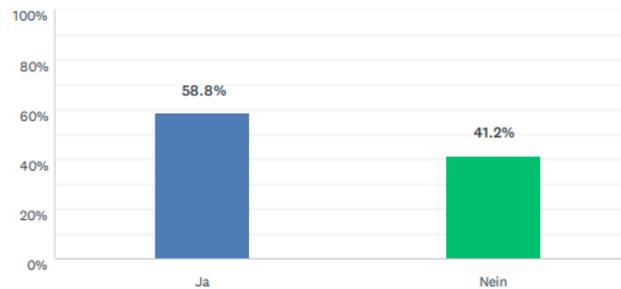


40%
Branchenwechsel

ANTWORTOPTIONEN	BEANTWORTUNGEN	
Ja, Wechsel in andere Branche	39.7%	537
Ja, Wechsel ins Ausland	1.7%	23
Ja, sonstige Gründe	10.0%	136
Nein	48.6%	658
GESAMT		1,354

F19 Haben Sie jetzt im Juni noch MitarbeiterInnen in Kurzarbeit?

Beantwortet: 1,365 Übersprungen: 124



58%
Kurzarbeit

ANTWORTOPTIONEN	BEANTWORTUNGEN	
Ja	58.8%	802
Nein	41.2%	563
GESAMT		1,365

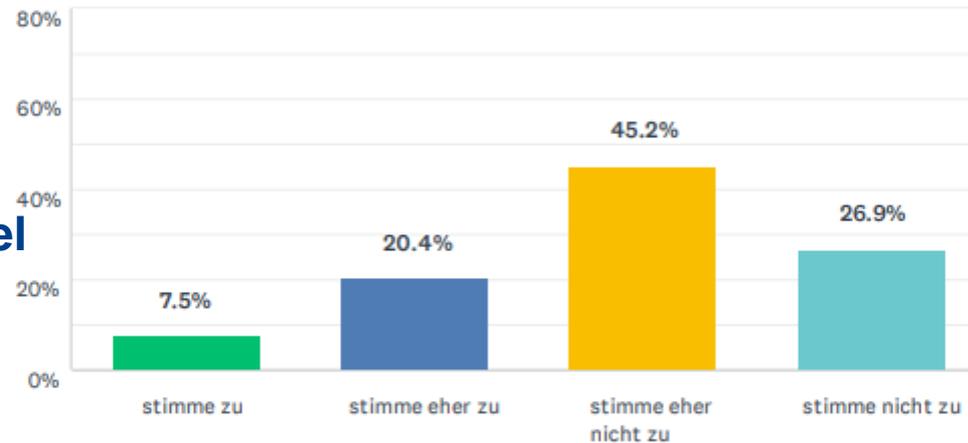
- „Schnelltests, geimpfte und genesene Personen (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen und ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV. Die Anforderungen von Satz 1 erfüllen auch Testnachweise von Testungen durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), sofern der Befundzeitpunkt nicht länger als 24 Stunden zurückliegt und die übrigen Anforderungen von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt werden. In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden. (2) Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorweisen können. (3) Als genesene Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die über einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV verfügen.“

- Öffnung unter erheblichen Einschränkungen
 - Flächenbegrenzung
 - Zugangsbeschränkungen
 - Beschränkte Öffnungszeiten
 - Wegfall Bankett
 - U.v.m.
- Öffnungen mit erheblichem Zusatzaufwand
 - Beschilderung
 - Mitarbeiterschulung
 - Gästeinformation
 - Zugangskontrollen
 - Kontaktdatenerfassung
 - U.v.m.
- Völlig fehlende Planbarkeit
- Massiver Mitarbeitermangel

DEHOGA-Umfrage zur aktuellen Situation im Gastgewerbe - Juni 2021 -

F13 Bitte bewerten Sie: Trotz der bislang gültigen Corona-Auflagen sehe ich eine Perspektive, wieder rentabel wirtschaften zu können.

Beantwortet: 1,405 Übersprungen: 84



72%
Betrieb unrentabel

ANTWORTOPTIONEN	BEANTWORTUNGEN	
stimme zu	7.5%	106
stimme eher zu	20.4%	286
stimme eher nicht zu	45.2%	635
stimme nicht zu	26.9%	378
GESAMT		1,405

- Keine zusätzlichen Belastungen! Allein der Abbau der Neuverschuldung wird Jahre dauern.
- Unterstützung bei der Anwerbung neuer Mitarbeiter:innen
 - z.B. durch Angebot bezahlbarer Unterkünfte, Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, gemeinsame Vermarktung ...
- **Vermarktung stärken, Verkauf verbessern**, Stadtteile nicht vergessen
- Keine aktive Förderung der Ansiedlung zusätzlicher (Hotel-)betriebe
- Reduzierung von Gebühren
- Abbau von Bürokratie
- Aufrechterhaltung erweiterte Außenbewirtschaftung
- Aufrechterhaltung Pachtreduzierungen
- Wege frei machen – Zulieferung, Entsorgung etc.
- Keine Rabattaktionen unterstützen/fordern

Vielen Dank !
